

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Land Niederösterreich;
B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost**

**TEILGUTACHTEN 4
DEPONIETECHNIK/GEWÄSSERSCHUTZ**

Verfasser:

Dipl.-Ing. Dr. Fritz REICHEL

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-864
Bearbeitungszeitraum: von 24.11.2017 bis 27.11.2017, 24.07.2018 (modifizierte
Projektbeschreibung)

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Trasse der B17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 hat eine Gesamtlänge von 4.324 m. Sie beginnt am Knoten B 17/B 60 bei Projekt-km 0+468 unmittelbar nach der bestehenden Bahnunterführung der Pottendorfer Linie. Die Trasse verläuft überwiegend in Damm- bzw. Hochlage, nur die ersten rd. 200 m von der bestehenden Wanne bis zum Knoten mit der B 60 liegen in einem Einschnitt.

Nach der Überführung der Warmen Fische bei km 0+754 und des Werkskanals Fische-Mühlbach bei km 0+957 legt sich die Trasse südlich an das Areal der Kläranlage Wiener Neustadt an und schwenkt auf Höhe der Siedlung Haderäckerweg wieder nach Süden. Im Anschluss daran wird die Ostumfahrung parallel zur Trans-Austria-Gasleitung (TAG) der OMV geführt, welche von Norden nach Süden verläuft. Dabei werden insgesamt drei Gemeindestraßen (bei km 0+861, bei km 2+894 und km 3+409) gequert. Die B 17 Ostumfahrung Wiener Neustadt endet in der B 53 auf Höhe des Anschlusses zur S 4 (vgl.

Abbildung 1).



Abbildung 1: Vorhabenübersicht B17 UF Wiener Neustadt (Quelle: Straßenbauliches Projekt, Einlage TP 01.01-02)

Entlang der Westseite der B 17 verlaufen durchgängig weitgehend hochabsorbierende **Schallschutzwände** mit Höhen von 4,0 bis 4,5 m. Auf der Ostseite sind, mit kurzen Unterbrechungen, Schallschutzwände mit Höhen zwischen 3,0 und 4,5 m vorgesehen (vgl. Schalltechnik, Einlagen TP 04.01).

Parallel zur B 17 werden **Nebenwege** errichtet, die der Inspektion, Instandhaltung und Wartung der Entwässerungsmulden, der Lärmschutzeinrichtungen sowie zur Aufschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke dienen. Diese Wege liegen in leichter Dammlage, verlaufen entlang des Böschungsfußes der B 17 und werden an das bestehende ländliche Wegenetz angebunden.

Die **Straßenentwässerung** erfolgt unterschiedlich je nach Abschnitt mittels Versickerung, Ableitung in ein bestehendes Entwässerungssystem oder Ableitung über Absetz- und Bodenfilterbecken und Einleitung in die Vorfluter (vgl. Wasserrechtliches Einreichoperat, Technischer Bericht, Einlage WR 01.01-02).

Das Vorhaben umfasst den Umbau der bestehenden **Knoten B 21b/B 60** im Norden und **S 4/B 53** im Süden, die Anpassung der bestehenden Knotenzufahrten von **S 4, B 21b, B 53 und B 60**, die Verlegung der **L 4089** sowie die Anbindung des Erschlachtwegs im Bereich **Alte Fabrik**.

Der bestehende Kreisverkehr am **Knoten zwischen der B 21b und der B 60** wird durch eine Verkehrslichtsignalanlage ersetzt. Um die Leistungsfähigkeit des Knotens **B 17/B 21b/B 60** zu gewährleisten, wird die Anbindung der **L 4089** entlang der **B 60** Richtung Nordosten verschoben und mit einem neu zu errichtenden T-Knoten, der ebenfalls mit einer Verkehrslichtsignalanlage geregelt wird, angebunden. Der zweistreifige Bestandsquerschnitt der **B 21b** wird vom **B 17** Projekt- km 0+468 in eine Aufweitung für den Knoten **B 60** übergeführt und die **B 60** in zwei Abschnitten auf einer Gesamtlänge von **685 m** an die Knotenumbauten angepasst. Zusätzlich wird entlang der **B60** auf der Südseite vom Fußgängerübergang bei der **Niederländergasse** bis zur Ausfahrt von der Tankstelle ein kombinierter Geh- und Radweg hergestellt. Dabei werden auch die betroffenen privaten Grundstückszufahrten entsprechend adaptiert.

Die bestehende Verkehrslichtsignalanlage am **Knoten S 4/B 53** wird um die neu zu errichtende **B 17** erweitert. Die Anpassungen und Umbauten umfassen eine Verbreiterung des Querschnitts im Annäherungsbereich an den Knoten **B 17/B 53/S 4**.

Bei km 2+014 wird die **Anbindung „Alte Fabrik“** auf einer Länge von **231 m** errichtet, welche einen Anschluss des untergeordneten Straßennetzes an die **B 17** ermöglicht. Die Regelung der Kreuzung erfolgt durch eine Vorrangregelung.

Das Vorhaben **B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2** erstreckt sich über drei Standortgemeinden mit daran angrenzenden Gemeinden:

<u>Standortgemeinden:</u>	Wiener Neustadt	(Statutarstadt)
	Lichtenwörth	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
	Eggendorf	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
<u>Angrenzende Gemeinden:</u>	Theresienfeld	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
	Katzelsdorf	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
	Neudörfel	(Bezirk Mattersburg)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende

Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

NÖ Straßengesetz

Denkmalschutzgesetz – DMSG

NÖ Naturschutzgesetz

Forstgesetz

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Projektunterlagen (Stand Mai 2017):

- RU 02.03-01
- RU 03.01-01
- TP 01.01-01, TP 01.01-02, TP 01.01-03, TP01.01-04
- TP 03.01-03, TP 03.01-02
- WR 01.03-01, WR 01.03-02
- Ergänzungsschreiben ST3-PL-21/007-2011 vom 27.7.2017

Gutachten:

- Vorbegutachtung vom 30.11.2016
- Vorbegutachtung vom 10.7.2017

Regelwerke:

- Bundesabfallwirtschaftsplan 2011
- Deponieverordnung 2008

3. Fragenbereich aus den Gutachtensgrundlagen:

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/D/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Aus den Vorbegutachtungen zu den Projektunterlagen ergab sich, dass die Dammschüttungen und die weiteren erdbaulichen Maßnahmen (Wegebau, zwei Bodenausschüttungen, eine kleinräumige Geländeauffüllung etc.) durch den im Zuge der Bauarbeiten gewonnenen Bodenaushub und mit dem gesamten Kiesmaterial aus dem Zwischenlager an der B21b im Umfang von ca. 150.000m³ abgedeckt

werden (das Lager wurde im Rahmen der B17-Umfahrung Sollenau-Theresienfeld angelegt, ca. 36.000m² und ca. 5m Höhe).

Weiters ergab sich, dass aus dem Abtrag von Humus und Oberboden ein Überschuss von ca. 12.800m³ resultiert. Der Humusbedarf innerhalb des Bauvorhabens ist laut Projekt geringer als die abgetragene Humusmenge. Die Überschussmassen sollten ursprünglich innerhalb des Bauloses „verwertet“ werden, wobei nähere Angaben dazu fehlten.

Mit Schreiben der Konsenswerberin vom 27.7.2017 wurde klargestellt, dass keine Verwertung des Überschusses erfolgen und dieser somit auf eine dafür genehmigte Deponie entsorgt werden wird.

Im Zuge des Bauvorhabens sind Deponien und Altstandorte betroffen, die teilweise belassen und im Übrigen geräumt und entsorgt werden sollen. Der **Fachbereich Altlasten und Verdachtsflächen** wurde laut Antragstellerin von der Behörde in die Gutachterliste ergänzend aufgenommen und wird dieses Thema deshalb von mir nicht weiter verfolgt.

Gutachten:

Das Projekt sieht eine Verwertung des im Zuge der Bauarbeiten gewonnenen Bodenaushubs für bauliche Maßnahmen innerhalb des Bauloses vor. Dafür wird auch ein Kieszwischenlager herangezogen, das im Zuge der B17-Umfahrung Sollenau-Theresienfeld angelegt wurde. Das Material wird innerhalb des Bauvorhabens einer zulässigen Verwertung zugeführt; die Umweltverträglichkeit ist grundsätzlich gegeben, da keine neuen bzw. andere Einwirkungen als bisher zu erwarten sind; hinsichtlich des Humuseinbaus ist allerdings darauf zu achten, dass er außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches erfolgt (über dem HGW₁₀₀).

Zusammenfassend ist im Hinblick auf den vorbeugenden Grundwasserschutz festzustellen, dass die lokalen Verwertungsmaßnahmen aufgrund der Materialherkunft keine Verschlechterung der Grundwasserqualität (durch Materialauslaugung) erwarten lassen, wobei die Deponien und Altablagerungen dafür nicht einbezogen werden dürfen und beim Humus die beschriebene Einbaubedingung eingehalten wird. Auf die im Nachfolgenden formulierten Auflagen wird verwiesen.

Eine baubegleitende fachkundige Überwachung wird zum Zwecke der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der Bodenaushubbewegungen im Überprüfungsverfahren für notwendig erachtet.

Beantwortung der Fragen:

Bei Umsetzung der Projektinhalte und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen lassen sich die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Zu 1: nein; es ist mit keinen zusätzlichen Einwirkungen (durch Materialauslaugung) zu rechnen.

Zu 2: es ist mit keinen zusätzlichen Einwirkungen (durch Materialauslaugung) zu rechnen.

Zu 3: wenn die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen umgesetzt werden, ist mit keinen zusätzlichen Einwirkungen (durch Materialauslaugung) zu rechnen.

Zu 4: ja bzw. ist mit keinen zusätzlichen Einwirkungen (durch Materialauslaugung) zu rechnen.

Zu 5: ja bzw. ist mit keinen zusätzlichen Einwirkungen (durch Materialauslaugung) zu rechnen.

Zu 6: es wird die Vorschreibung der Auflagen 1 bis 3 empfohlen.

Auflagen:

1. Die Umsetzung des Vorhabens ist durch ein unabhängigen befugten Fachkundigen (wasserrechtliches Aufsichtsorgan) baubegleitend überwachen und dokumentieren zu lassen. Dieser hat der Behörde zum Zwecke der einfachen Überprüfung der Ausführung einen Abschlussbericht über die projekt- und auflagentreue Umsetzung der Verwertungsmaßnahmen und die Erfüllung der Auflagen vorzulegen.
2. Der Humuseinbau hat derart zu erfolgen, dass er nachweislich außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches - d.h. über dem lokal relevanten HGW_{100} - erfolgt.
3. Die projektmäßige Verwertung des Bodenaushubs und Humusmaterials sowie der Einsatz des zwischengelagerten Kiesmaterials sind anhand von nachvollziehbaren Massenbilanzen unter Darstellung der Herkunfts- und der Einbauorte mit Mengenangaben (m^3) sowohl verbal als auch planlich zu dokumentieren.
Für die Verwertung des Humusmaterials ist in der Dokumentation zusätzlich die jeweilige geodätisch vermessene Einbauunterkante darzustellen und dem lokal relevanten HGW_{100} gegenüberzustellen.
Die Unterlagen sind der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans für das nachfolgende Überprüfungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch
Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sh. Befund zu Risikofaktor 1.

Gutachten:

Sh. Gutachten zu Risikofaktor 1.

Beantwortung der Fragen:

Bei Umsetzung der Projektinhalte und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen lassen sich die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

- Zu 1: nein; es ist mit keinen zusätzlichen Einwirkungen (durch Materialauslaugung) zu rechnen.
Zu 2: es ist mit keinen zusätzlichen Einwirkungen (durch Materialauslaugung) zu rechnen.

Zu 3: wenn die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen umgesetzt werden, ist mit keinen zusätzlichen Einwirkungen (durch Materialauslaugung) zu rechnen.

Zu 4: es wird die Vorschreibung der Auflagen 1 bis 3 empfohlen.

Auflagen:

Sh. Auflagen zu Risikofaktor 1.

Risikofaktor 3:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Wird durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkungen im Zuge des Vorhabens das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Der Risikofaktor „Beeinflussung des Grundwassers durch die Zerschneidung der Landschaft / Barrierewirkungen“ zielt primär auf eine quantitative Auswirkung des Vorhabens ab. Die Ortung und Beurteilung einer solchen fällt in den Fachbereich Geohydrologie.

Sie wird durch meinen Fachbereich (qualitative Auswirkungen durch die Verwertungsmaßnahmen) somit nicht abgedeckt.

Datum: 24. Juli 2018

Unterschrift:



